

AMTSBLATT

für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal



29. Jahrgang

09.07.2021

Ausgabe Nr. 10

mit den Ortsteilen Ahrensdorf, Berkenbrück, Dobbrikow, Dümde, Felgentreu, Frankenförde, Gottow, Gottsdorf, Hennickendorf, Holbeck, Jänickendorf, Kemnitz, Liebätz, Lynow, Märtensmühle, Nettgendorf, Ruhlsdorf, Scharfenbrück, Schönefeld, Schöneweide, Stülpe, Woltersdorf, Zülichendorf



Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- Beschlüsse der 9. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.05.2021 Seite 3

- Satzung über die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Kita-Benutzungsordnung) Seite 7

- Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal Seite 13

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Beschlüsse der 9. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.05.2021

Der Hauptausschuss der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in seiner 9. Sitzung am 18.05.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

- ❖ **Neubau eines Hortes für die Grundschule im Ortsteil Zülichendorf;
hier: Auftragsvergabe:
Tragwerks-, Brandschutz- und Wärmeschutzplanung / ENEV-Nachweis, LPH 1 bis 4, nach Bewilligung von Fördermitteln der weiteren Leistungsphasen**

Beschluss Nr. 2021/069

Der Hauptausschuss beschließt, den Auftrag für den Neubau eines Hortes für die Grundschule im Ortsteil Zülichendorf, Ingenieurleistung - Vergabe der Tragwerks-, Brandschutz- und Wärmeschutzplanung / ENEV-Nachweis, LPH 1 bis 4, an das Ingenieurbüro:

Lindner/ Spindler Ingenieure
GmbH & Co. KG
Landgrabenstraße 43
03046 Cottbus

zum Angebotspreis in Höhe von 30.464,00 EURO brutto zu vergeben

| Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/069 | | | | |
|---|----|------|------------|-------------|
| Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 8 | 8 | 0 | 0 | |

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

- ❖ **Neubau eines Hortes für die Grundschule im Ortsteil Zülichendorf;
hier: Auftragsvergabe:
Vergabe der Elektroplanung und Planung Datentechnik, LPH 1 bis 2, nach Bewilligung von Fördermitteln der weiteren Leistungsphasen**

Beschluss Nr. 2021/070

Der Hauptausschuss beschließt, den Auftrag für den Neubau eines Hortes für die Grundschule im Ortsteil Zülichendorf, Ingenieurleistung - Vergabe der Elektroplanung und Planung Datentechnik, LPH 1 bis 2, an das Ingenieurbüro:

Ingenieurbüro Ziesche
Dirk Ziesche
Bucher Chaussee 01
16341 Panketal OT Schwanebeck

zum Angebotspreis in Höhe von 4.596,07 EURO brutto zu vergeben.

| Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/070 | | | | |
|---|----|------|------------|-------------|
| Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 8 | 8 | 0 | 0 | |

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

- ❖ **Neubau eines Hortes für die Grundschule im Ortsteil Zülichendorf;
hier: Auftragsvergabe:
Vergabe der Heizungs- und Sanitärplanung, LPH 1 bis 2, nach Bewilligung von
Fördermitteln der weiteren Leistungsphasen**

Beschluss Nr. 2021/071

Der Hauptausschuss beschließt, den Auftrag für den Neubau eines Hortes für die Grundschule im Ortsteil Zülichendorf, Ingenieurleistung - Vergabe der Heizungs- und Sanitärplanung, LPH 1 bis 2, an das Ingenieurbüro:

ige400 GmbH
Potsdamer Centrum für Technologie
David-Gilly-Straße 1
14469 Potsdam

zum Angebotspreis in Höhe von 3.048,59 EURO brutto zu vergeben.

| Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/071 | | | | |
|---|----|------|------------|-------------|
| Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 8 | 8 | 0 | 0 | |

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

- ❖ **Vergabe der Leistung Straßenausbau zur Horstmühle im OT Lynow**

Beschluss Nr. 2021/056

Der Hauptausschuss beschließt:

1. die Umsetzung des Straßenausbaus „Zur Horstmühle“ im Ortsteil Lynow.
2. den Auftrag für die Bauleistung Straßenausbau zur Horstmühle im OT Lynow an das Unternehmen:

Eurovia Verkehrsbau Union GmbH
NL Cottbus
Gewerbeparkstraße 17
03099 Kolkwitz

zum Angebotspreis in Höhe von **325.230,00 €** brutto zu vergeben.

| Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/056 | | | | |
|---|----|------|------------|-------------|
| Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 8 | 8 | 0 | 0 | |

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Bau und Erneuerung Bushaltestelle Lynow nebst Zuwegung und Aufstellanlage**

Beschluss Nr. 2021/067

1. Die Umsetzung der Baumaßnahme „Bau und Erneuerung der Bushaltestellen an der Baruther Landstraße im OT Lynow.“
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, nach Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, dem Eingang der Fördermittelzusage, unter Berücksichtigung der Vergabe- und Wettbewerbsgrundsätze sowie dem § 30 KomHKV (Vergabe öffentlicher Aufträge) im Rahmen förmlicher Vergabeverfahren alle für die Bauausführung erforderlichen Leistungen zu beauftragen.

| Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/067 | | | | |
|---|----|------|------------|-------------|
| Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 8 | 8 | 0 | 0 | |

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Sanierung Bushaltestelle Grundschule Stülpe**

Beschluss Nr. 2021/068

1. Die Umsetzung der Baumaßnahme „Sanierung der Bushaltestellen an der Grundschule im OT Stülpe.“
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, nach Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, dem Eingang der Fördermittelzusage, unter Berücksichtigung der Vergabe- und Wettbewerbsgrundsätze sowie dem § 30 KomHKV (Vergabe öffentlicher Aufträge) im Rahmen förmlicher Vergabeverfahren alle für die Bauausführung erforderlichen Leistungen zu beauftragen.

| Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/068 | | | | |
|---|----|------|------------|-------------|
| Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 8 | 8 | 0 | 0 | |

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Beschaffung von Atemschutzgeräten für die Freiwillige Feuerwehr**

Beschluss Nr. 2021/062

Der Hauptausschuss beschließt,

1. die Beschaffung von Atemschutzgeräten für die Freiwillige Feuerwehr unter Berücksichtigung der Vergabe- und Wettbewerbsgrundsätze sowie § 30 KomHKV (Vergabe öffentlicher Aufträge).
2. den Auftrag für die Beschaffung der Atemschutzgeräte an das Unternehmen:

**BTL Brandschutztechnik GmbH Leipzig
Kastanienallee 13
06184 Kabelsketal**

zum Angebotspreis in Höhe von **19.022,00 EUR** brutto zu vergeben.

| Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/062 | | | | |
|---|----|------|------------|-------------|
| Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 8 | 8 | 0 | 0 | |

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Beschaffung von 1 Tragkraftspritze für die Freiwillige Feuerwehr**

Beschluss Nr. 2021/064

Der Hauptausschuss beschließt,

1. die Beschaffung von 1 Tragkraftspritze PFPN 10-1000 für die Freiwillige Feuerwehr unter Berücksichtigung der Vergabe- und Wettbewerbsgrundsätze sowie § 30 KomHKV (Vergabe öffentlicher Aufträge).
2. den Auftrag für die Beschaffung der Tragkraftspritze PFPN 10-1000 an das Unternehmen:

**BTL Brandschutztechnik GmbH Leipzig
Kastanienallee 13
06184 Kabelsketal**

zum Angebotspreis in Höhe von **12.506,90 EUR** brutto zu vergeben.

| Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/064 | | | | |
|---|----|------|------------|-------------|
| Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 8 | 8 | 0 | 0 | |

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Ruhlsdorf, den 07.06.2021

gez. Scheddin
Bürgermeister

Satzung über die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Kita-Benutzungsordnung)

Satzung über die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Hort Sonnenschein Zülichendorf und Hort Stülper Schlossgeister) vom 17.06.2021

Auf der Grundlage von:

- §§3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2)
- § 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl.IS.2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226)
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches -Kinder- und Jugendhilfe- (Kindertagesstättengesetz–KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18])
- § 20 Abs. 9 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli (BGBl. I S.1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370)

hat die Gemeindevertretung Nuthe-Urstromtal in ihrer Sitzung am 08.06.2021 folgende Satzung über die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal beschlossen:

§ 1 Träger, Rechtsform und Aufgaben

Die Kindertagesstätten (Hort Sonnenschein Züllichendorf und Hort Stülper Schlossgeister) werden in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Aufgaben der Einrichtung werden im § 3 des KitaG genannt und vorgegeben.

§ 2 Aufnahme, An-, Ab- und Änderungsmeldungen

(1) Aufnahme:

1. Die Aufnahme in eine Kindertagesstätte erfolgt bei Einhaltung der im § 1 des KitaG genannten Aufnahmegrundsätze in Verbindung mit §§ 20 Abs. 9 IfSG, 11a KitaG.
2. Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal ihren Wohnsitz haben und den Rechtsanspruch nachweisen können.
3. Eine Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Nuthe-Urstromtal ist nach Prüfung möglich. Es gelten dazu Vereinbarungen mit der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung des jeweiligen Wohnsitzes. Die Aufbringung der Betriebskosten erfolgt entsprechend den Festlegungen im § 16 KitaG.
4. Die Personensorgeberechtigten können entsprechend dem vorliegenden Angebot eine Kindertagesstätte für ihre Kinder im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes wählen. Bei einer vollen Kapazitätsauslastung (Höchstbelegung) einer Kindertagesstätte besteht kein Anspruch auf die gewählte Kindertagesstätte bzw. müssen Wartezeiten bis zu einer Anmeldung/Aufnahme eingeräumt werden.

(2) Anmeldung:

1. Die Anmeldung für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung erfolgt bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung. Sie führt das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten. Über die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entscheidet die Gemeinde. Die Anmeldung eines Kindes für eine Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich bei der Gemeinde durch die Personensorgeberechtigten.
2. Die Anmeldung ist bis 14 Tage vor Monatsbeginn, d.h. Beginn der Nutzung der Kindertagesstätte, bei der Gemeinde schriftlich einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch innerhalb eines Monats ein Kind angemeldet werden.

Hierbei wird wie folgt verfahren:

- Anmeldung bis zum 15. des Monats → der Elternbeitrag ist für den gesamten Monat zu zahlen
- Anmeldung ab dem 16. des Monats → der Elternbeitrag beträgt 50 % des zu zahlenden monatlichen Beitrages.

(3) Abmeldung:

1. Die Abmeldung eines Kindes erfolgt durch eine schriftliche Abmeldung bei der Gemeinde durch die Personensorgeberechtigten. Die Abmeldefrist beträgt 3 Monate zum Monatsende.
2. Eine Wiederanmeldung ist bis zu acht Wochen nach Abmeldung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Als Abmeldezeitpunkt zählt der Zeitpunkt des Wegfalls des Elternbeitrages.

(4) Änderungsmeldung:

Änderungen von Betreuungszeiten, Wohnanschriften, Namen, Veränderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Elternbeiträge zur Folge haben, sind bei der Leitung und schriftlich bei der Gemeinde unverzüglich mittels Änderungsmeldung anzuzeigen.

§ 3

Ausschluss von der Betreuung

Die Gemeinde kann das Betreuungsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Frist von 14 Tagen beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. eine Betreuung in der Kindertagesstätte aus Gründen, die in der Person des Kindes liegen, ärztlich bescheinigt nicht möglich ist bzw. wenn die speziellen sachlichen oder personellen Voraussetzungen für eine Betreuung eines Kindes mit Beeinträchtigungen nicht vorhanden sind oder geschaffen werden können,
2. die Kindertagesstätte geschlossen wird.

§ 4

Gastkinder

- (1) Zur Überbrückung von familiären Notsituationen (Krankheit, Kur, Unfall oder Ähnliches) ist eine kurzfristige, tageweise Betreuung von „Gastkindern“ in Ausnahmefällen möglich, soweit die Aufnahmebedingungen dieser Satzung erfüllt werden.

- (2) Gastkinder werden nur aufgenommen, wenn der Personalschlüssel mit dem vorhandenen Personal gemäß § 10 Abs. 1 KitaG sowie die Kapazität der Einrichtung entsprechend der Betriebserlaubnis eingehalten werden. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde.
- (3) Ein Gastkindplatz berechtigt zur Inanspruchnahme von bis zu 4 Wochen im Jahr. Den Beitrag für die Inanspruchnahme eines Gastplatzes regelt die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal“.

§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal sind montags bis freitags entsprechend Anlage 1 geöffnet.
- (2) In den Kindertagesstätten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungsumfänge angeboten:
 1. bis 3 Stunden,
 2. bis 4 Stunden,
 3. über 4 Stunden.
- (3) Die Gemeinde legt gemeinsam mit dem jeweiligen Kitaausschuss fest, ob und welche Kindertagesstätte vorübergehend schließt. Dem Bedarf entsprechend wird nach Möglichkeit für die Zeit der Schließung der Kindertagesstätte eine andere dementsprechende Betreuung angeboten.

Sollte in der Schließzeit, deren Bekanntgabe mindestens ein halbes Jahr im Vorfeld zu erfolgen hat, die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung aus Kapazitätsgründen nicht möglich sein, so ist bei der Entscheidung über das Angebot eines Ersatzplatzes der begründete Bedarf der Personensorgeberechtigten ausschlaggebend.
- (4) Bei der Hortbetreuung vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse und von der 5. bis zur Vollendung der 6. Klasse nur nach Prüfung des erweiterten Rechtsanspruchs wird von einer Betreuungszeit von täglich 3 Stunden und bei einer bedarfsnotwendigen Einrichtung eines Frühhortes von täglich über 4 Stunden ausgegangen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Grundlegende Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten ergeben sich aus den Festlegungen des KitaG.
- (2) Das Bringen und Abholen der Kinder obliegt den Personensorgeberechtigten bzw. den von ihnen Bevollmächtigten. Die Aufsichtspflicht in den Kindertagesstätten beginnt und endet mit der Übernahme bzw. Übergabe der Kinder an die Personensorgeberechtigten bzw. den von ihnen Bevollmächtigten. Abweichungen von diesen Regelungen bedürfen einer schriftlichen Erklärung bzw. Bescheinigung.

- (3) Den Kindern sollen zehn zusammenhängende Tage Freizeit mit den Eltern ermöglicht werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Kindertageseinrichtungen

- (1) Grundlegende Rechte und Pflichten sind im KitaG vorgegeben. Das betrifft auch die Einbeziehung von Elternversammlung und Kita-Ausschuss. Die Leitung der Kindertagesstätte gibt die Möglichkeit zu Aussprachen mit den Sorgeberechtigten.
- (2) Über das Auftreten bestimmter in gesetzlichen Vorgaben aufgeführten Krankheiten bzw. den Verdacht informiert die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich die Gemeinde und das Gesundheitsamt, deren Weisungen zu befolgen sind. Über Anzeichen an einem Kind, die auf Misshandlungen oder grobe Vernachlässigung hinweisen und eine Gefahr für die Gesundheit bedeuten, ist eine externe insoweit erfahrene Fachkraft oder das Jugendamt umgehend in Kenntnis zu setzen.
- (3) Spezifische Rechte und Pflichten für Eltern und Kindertagesstätten sollten in einer Hausordnung festgelegt werden.

§ 8

Versicherung

- (1) Alle angemeldeten Kinder sind gegen Unfälle und Sachschaden versichert.
- (2) Die Kinder sind gegen Unfälle versichert, die auf direktem Weg zur und von der Kindertagesstätte, während des Aufenthaltes in derselben und während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte, die außerhalb der Einrichtung erfolgen.
- (3) Aufgetretene Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sind der Leitung unverzüglich zu melden.

§ 9

Elternbeiträge

- (1) Die Zahlung der Elternbeiträge erfolgt entsprechend den Festlegungen im § 17 KitaG.
- (2) Bei einem Fernbleiben des Kindes von der Kindertagesstätte durch Krankheit, Kur, Urlaub oder sonstigem Fehlen sowie einer vorübergehenden Schließung der Kindertagesstätte sind die Elternbeiträge weiter zu entrichten für jeden Monat, in dem das Kind in einer Kindertagesstätte angemeldet ist.
- (3) Alle weiteren Festlegungen über die Höhe der Elternbeiträge sind in der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ enthalten.

§ 10 Datenverarbeitung

Durch Einreichen des Aufnahmeantrages wird gemäß § 6 Abs. 1 a, c DSGVO die Einwilligung zu der Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben, damit im Sinne des Rechtsanspruches ein Betreuungsplatz angeboten werden kann. Die Erhebung und Verarbeitung ist für die Platzvergabe notwendig (§ 67a SGB X).

Im Rahmen der Mitteilungspflicht werden personenbezogene Angaben im Bedarfsfall an das Gesundheitsamt weitergeleitet, wenn der Nachweis über eine ärztliche Beratung zum Sinn und Zweck von Impfungen nicht erbracht wird (§ 34 Abs. 10 a IfSG).

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Kindertagesstätten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 07.09.2005 unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 31.05.2007 sowie der 2. Änderung vom 29.09.2010“ außer Kraft.

Nuthe-Urstromtal, den 17.06.2021

gez.
Stefan Scheddin
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Öffnungszeiten der Horte:

Hort Sonnenschein in Züllichendorf:

montags – freitags von 14.00 bis 17.00 Uhr

Hort Stülper Schlossgeister:

montags - freitags von 06.00 - 8.00 Uhr

und 13.30 – 17.00 Uhr

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Auf der Grundlage von:

- §§3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2)
- § 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl.IS.2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226)§ 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe- (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18])
- § 20 Abs. 9 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli (BGBl. I S.1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370)

hat die Gemeindevertretung Nuthe-Urstromtal in ihrer Sitzung am 08.06.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten (Hort Sonnenschein in Züllichendorf und Hort Stülper Schlossgeister) der Gemeinde Nuthe-Urstromtal ist beitragspflichtig.
- (2) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal erhebt die Gemeinde Elternbeiträge.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverhältnis nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 2 Beitragsschuldner

- (1) Schuldner der Elternbeiträge ist der Personensorgeberechtigte, welcher die Aufnahme des Kindes in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Nuthe-Urstromtal beantragt hat.
- (2) Mehrere Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Maßstab für den Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag bemisst sich nach dem Einkommen der Eltern, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie und dem vereinbarten Betreuungsumfang.
- (2) Das nach § 4 bereinigte Einkommen (Netto-Einkommen) ist die Grundlage für die Einstufung in die Beitragstabelle.
- (3) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt,
 - a.) wenn eine Befreiung von Elternbeiträgen gemäß §§ 17 Abs. 1a und 17a des KitaG vorliegt,
 - b.) wenn und solange sich der Personensorgeberechtigte freiwillig durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragstabelle für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichtet. Eine solche Erklärung ist jederzeit für die Zukunft widerruflich.
- (4) Für Kinder, die im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung und für Kinder, die außerhalb des Elternhauses bei Pflegeeltern untergebracht sind, ist jeweils der Elternbeitrag gemäß Berechnung nach § 17 Abs. 1 S. 3 KitaG für die jeweilige Betreuungsform zu zahlen.

§ 4 Einkommen

- (1) Als Einkommen ist die Gesamtsumme der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG (Einkommenssteuergesetz) anzusetzen. Die Gesamtsumme der positiven Einkünfte umfasst nach § 2 EStG:
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 - Gewerbebetrieb,
 - selbstständiger Arbeit,
 - nichtselbstständiger Arbeit,
 - Kapitalvermögen,
 - Vermietung und Verpachtung,
 - sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG z.B.: Renten, Unterhalt, Entschädigungen, Übergangsgelder, Amtszulagen, Versorgungsbezüge u.ä.

Nicht hinzuzurechnen sind:

- das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz,
 - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis 300 Euro bzw. 150 Euro,
 - Einkommen des Kindes (z.B. Ausbildungsvergütungen, Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente),
 - Wohngeld und
 - die Eigenheimzulage.
- (2) Berücksichtigungsfähig ist nur das tatsächlich verfügbare Haushaltseinkommen der- oder desjenigen Elternteils, der oder die in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt oder leben. Versäumen die Eltern die Vorlage von Nachweisen ihres Einkommens, wird der Höchstbeitrag in Ansatz gebracht, wenn die Elternbeitragspflichtigen keinen oder keine vollständigen Einkommensnachweise vorlegen.
- (3) Die Bemessungsgrenze für die Festsetzung des Elternbeitrages ergibt sich aus dem Jahresnettoeinkommen sowie sonstiger Einnahmen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind.
- (4) Das Jahreseinkommen ist erstmals mit der Aufnahme in der Kindertageseinrichtung sowie für vorhandene Betreuungsverträge bis zu einem von der Gemeinde Nuthe-Urstromtal festzusetzten Datum eines Kalenderjahres der Gemeinde Nuthe-Urstromtal nachzuweisen.
- (5) Wenn das Elterneinkommen im laufenden Jahr voraussichtlich wesentlich niedriger oder höher als im Vorjahr ist, so kann auch vom Einkommen des laufenden Jahres ausgegangen werden.
- (6) Werden häufige und gravierende Einkommensschwankungen von der Gemeinde festgestellt, kann auch eine mehrmalige Einkommensermittlung festgelegt werden.

§ 5 Höhe des Elternbeitrags

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage (Elternbeitragstabelle), die Bestandteil dieser Elternbeitragsatzung ist.
- (2) Entsprechend des täglichen Betreuungsumfangs ergibt sich folgende prozentuale Staffelung des Elternbeitrags:

| Hort | |
|---------------------------|--------------|
| Betreuungszeit in Stunden | Beitragssatz |
| bis 3 Stunden | 80 % |
| über 3 bis 4 Stunden | 90 % |
| über 4 Stunden | 100 % |

- (3) Der Elternbeitrag vermindert sich, ausgehend von der Elternbeitragstabelle (Anlage), bei der Geburt eines jeden unterhaltsberechtigten Kindes für jedes betreute Kind um 20 %. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird und die mit dem zu betreuenden Kind in einem Haushalt leben bzw. Ausbildung/Studium außerhalb des Haushaltes durch die Eltern finanziell unterstützt werden. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigt sich die ermittelte Gebühr der Tabelle für jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind im Monat um 20 % und auf nicht weniger als den Mindestbeitrag. Die Ermäßigung der Gebühr wird durch Nachweise der unterhaltsberechtigten Kinder berücksichtigt. Sie tritt ab dem Monat der Bekanntgabe in Kraft.

§ 6

Auskunfts- und Glaubhaftmachungspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen, die einen geringeren als den Höchstbetrag des jeweiligen Betreuungsumfanges beantragen, haben Auskünfte über das Einkommen und über die für die Einkommensgrenze bedeutsamen Verhältnisse zu geben, sowie die erforderlichen Unterlagen beizubringen.
Die Beitragspflichtigen sind berechtigt, Daten, die aus den einzureichenden Unterlagen hervorgehen und für die Festsetzung der Elternbeiträge nicht erforderlich sind, unkenntlich zu machen.

Auskünfte und Belege können auch während der Laufzeit des Betreuungsverhältnisses wiederholt verlangt werden, um die fortlaufende Richtigkeit der Einstufung überprüfen zu können.

Zu den erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere:

- a) Einkommenssteuerbescheide;
 - b) die Einkommenssteuererklärung oder Teile davon, soweit diese üblicherweise Informationen enthalten, die für die Berechnung erforderlich sind, aber nicht aus dem Einkommenssteuerbescheid hervorgehen;
 - c) Bescheide, Abrechnungen, Kontoauszüge und ähnliche Belege, die geeignet sind, die Einkünfte und Einnahmen im Sinne von § 4 nachzuweisen.
- (2) Können Beitragspflichtige die erforderlichen Unterlagen nach Absatz 1 für den Berechnungszeitraum nicht vorlegen, so kann als Berechnungszeitraum das letzte Kalenderjahr zugrunde gelegt werden, für welches die erforderlichen Unterlagen beigebracht werden können.

§ 7

Festsetzung

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch einen gesonderten schriftlichen Bescheid und gilt längstens für die Dauer des Betreuungsverhältnisses.

§ 8

Vorläufige Beitragsfestsetzung, Abschläge, Rückwirkung

- (1) Kommen die Beitragspflichtigen ihrer Auskunftspflicht und Glaubhaftmachungspflichten nicht oder nicht in genügendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag vorläufig nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt (Höchstbeitrag).
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die schriftliche Elternbeitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt werden wird, kann die Gemeinde Nuthe-Urstromtal Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Elternbeitrag auf Grund einer Vorausschätzung verlangen.
- (3) Nach vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die maßgebliche Festsetzung sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. In diesen Fällen und bei ausstehender Elternbeitragsfestsetzung zu Betreuungsbeginn erfolgt die Elternbeitragsfestsetzung jeweils rückwirkend.

Dies geschieht jedoch nicht für die nach Abs. 1 vorläufig nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzten Elternbeiträge, wenn die Festsetzungshindernisse nicht innerhalb von 3 Monaten nach Festsetzung beseitigt werden, es sei denn, aus nachvollziehbaren Gründen waren die Beitragspflichtigen nicht in der Lage, den Termin einzuhalten.

§ 9

Zahlungsfrist, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Der Elternbeitrag oder vorläufige Elternbeitrag ist ab Betreuungsbeginn monatlich bis zum 15. eines jeden Monats zu überweisen.
Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von Abwesenheiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien. Eine Ausnahme hierfür stellt § 2 Abs. 2, Nr.2 Alt.2 der „Satzung über die Betreuung in Kindertagesstätten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ dar.
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Elternbeitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächstfälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächstfälligen Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 10

Veränderungen des Elternbeitrages, Anzeigepflichten

- (1) Ändern sich die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblichen wirtschaftlichen oder familiären Verhältnisse, können beide Parteien des Betreuungsverhältnisses eine Neuberechnung und Neufestsetzung des Elternbeitrages verlangen.
- (2) Der Gemeinde Nuthe-Urstromtal sind vom Beitragspflichtigen zwecks Prüfung der Auswirkungen auf die Elternbeitragshöhe ohne Aufforderung insbesondere anzuzeigen:
 - die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder deren Wechsel durch einen Beitragspflichtigen,

- die Aufnahme einer selbständigen Geschäftstätigkeit oder deren Wechsel durch einen Beitragspflichtigen,
 - die Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit,
 - der Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen eines Beitragspflichtigen,
 - das Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil,
 - Rentenbezüge.
- (3) Eine Neufestsetzung erfolgt dann mit Wirkung zum Beginn des Monats der tatsächlichen Veränderung, rückwirkend jedoch maximal zwei Monate. Dies gilt nicht bei Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 2.
In allen Fällen werden abweichend von § 4 die zukünftig zu erwartenden und auf ein Jahr hochgerechneten Einkommensverhältnisse zugrunde gelegt.

Erfolgt eine Neufestsetzung auf Grund einer generell in Zeitabständen vorgenommenen Prüfung der wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse, ohne dass eine Anzeigepflicht verletzt wurde, wird der neu festgesetzte Elternbeitrag ab dem folgenden Monat geschuldet. Die bis zu diesem Zeitpunkt festgesetzten Beiträge bleiben unverändert.

§ 11 Inkrafttreten

- (3) Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.
- (4) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Kindertagesstätten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 07.09.2005 unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 31.05.2007 sowie der 2. Änderung vom 29.09.2010“ außer Kraft.

Nuthe-Urstromtal, den 17.06.2021

gez.
Stefan Scheddin
Bürgermeister

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die
Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde
Nuthe-Urstromtal

Beitragstabelle

Hort, monatliche Beiträge

| Einkommen der Eltern (Nettojahreseinkommen) | | Hort | | |
|--|--------|---|--------------|--------|
| | | vertraglich vereinbarter Betreuungsumfang | | |
| | | bis 3 | über 3 bis 4 | über 4 |
| | | Staffelung des Elternbeitrags | | |
| über | bis | 80% | 90% | 100% |
| In € | In € | Höchstbeitrag pro Monat in € | | |
| 70.000 | | 105,63 | 118,84 | 132,04 |
| 67.500 | 70.000 | 101,35 | 113,89 | 126,44 |
| 65.000 | 67.500 | 97,07 | 108,95 | 120,84 |
| 62.500 | 65.000 | 92,79 | 104,01 | 115,23 |
| 60.000 | 62.500 | 88,51 | 99,07 | 109,63 |
| 57.500 | 60.000 | 84,22 | 94,13 | 104,03 |
| 55.000 | 57.500 | 79,94 | 89,19 | 98,43 |
| 52.500 | 55.000 | 75,66 | 84,24 | 92,83 |
| 50.000 | 52.500 | 71,38 | 79,30 | 87,22 |
| 47.500 | 50.000 | 67,10 | 74,36 | 81,62 |
| 45.000 | 47.500 | 62,82 | 69,42 | 76,02 |
| 42.500 | 45.000 | 58,53 | 64,48 | 70,42 |
| 40.000 | 42.500 | 54,25 | 59,53 | 64,82 |
| 37.500 | 40.000 | 49,97 | 54,59 | 59,21 |
| 35.000 | 37.500 | 45,69 | 49,65 | 53,61 |
| 32.500 | 35.000 | 41,41 | 44,71 | 48,01 |
| 30.000 | 32.500 | 37,13 | 39,77 | 42,41 |
| 27.500 | 30.000 | 32,84 | 34,83 | 36,81 |
| 25.000 | 27.500 | 28,56 | 29,88 | 31,20 |
| 22.500 | 25.000 | 24,28 | 24,94 | 25,60 |
| 20.000 | 22.500 | 20,00 | 20,00 | 20,00 |
| 0 | 20.000 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Für die zeitweilige Unterbringung von Gastkindern ist ein Tagessatz zu
Betreuungsbeginn in Höhe von 6,60 € zu zahlen.**

Impressum – Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Herausgeber, Druck und Verlag:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Der Bürgermeister, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal
Tel.: 03371/68622, Fax.: 03371/686-43 E-Mail: gv@nuthe-urstromtal.de

Auflage: 100 Exemplare

Das Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal erscheint in der Regel einmal im Monat.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt liegt kostenlos während der Servicezeiten in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal aus. Der Inhalt des Amtsblattes steht im Internet unter <http://www.nuthe-urstromtal.de> als Download zur Verfügung.